HESSEN

Allgemeinverfügung
zur Feststellung der Zulässigkeit der Entfernung von potentiell mit Influenza-A-Virus H5N1 infizierten Tierkadavern aus Natura-2000-Gebieten und Naturschutzgebieten und der Regelung des Betretungsrechts abseits von Wegen

Das Regierungspräsidium Gießen erlässt als örtlich zuständige Obere Naturschutzbehörde für den Regierungsbezirk Gießen auf Grundlage von § 43 Abs. 4 Nr. 1 und 2 Hessisches Naturschutzgesetz (HeNatG) folgende

Allgemeinverfügung:

1. Es wird festgestellt, dass in Natura 2000- und Naturschutzgebieten im Regierungsbezirk Gießen im Einklang mit den durch das Regierungspräsidium Gießen erlassen Schutzgebietsverordnungen (FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiete, Naturschutzgebiete) das Verlassen von Wegen zur Nachsuche nach Tierkadavern und das Entfernen von Tierkadavern, bei denen der Verdacht besteht, dass das jeweilige Tier in Folge des Influenza-A-Virus H5N1 verstorben ist, aus den o.g. Gebieten keinen befreiungspflichtigen Tatbestand im Sinne des § 67 des Bundesnaturschutzgesetzes darstellt, sofern diese Maßnahmen auf Veranlassung der oder in Amtshilfe für die zuständigen Veterinärbehörden erfolgen und folgende Maßgaben eingehalten werden:

a. Bewegung im Gelände:

- Alle Einsatzkräfte müssen bei der Annäherung an die Tierkadaver in Schutzgebieten möglichst lange vorhandene Wege nutzen, um Störungen so gering wie möglich zu halten. Grundsätzlich ist die Bewegung innerhalb der Schutzgebiete unter größtmöglicher Schonung der dort befindlichen Pflanzen, Tiere, Böden und Gewässer durchzuführen.

- Einsatzfahrzeuge dürfen nur auf ausgewiesenen Wegen abgestellt werden.

- Sollte für die Bergung toter Tiere von Gewässern der Einsatz von Booten erforderlich sein, ist dies gestattet. Vorhandene Einstiegsstellen und Punkte, die eine Beeinträchtigung von sensiblen Bereichen wie Schilfflächen oder anderer Ufervegetation vermeiden, sind vorrangig zu nutzen.

- Die Frequenz der Bergungsgänge sollte auf das notwendige Minimum beschränkt werden. Die zeitnahe Bergung ist zu priorisieren, muss jedoch vor 16:00 Uhr, bevor sich die Tiere in der Nachtruhe befinden und sich noch nicht in den Rastgebieten aufhalten, erfolgen. Große Ansammlungen von rastenden Tieren sollten nicht gestört werden.

b. Zwischenlagerung und Abtransport von Wildtierkadavern:

- Die Platzierung von Containern zur Zwischenlagerung von verendeten Tieren an zentralen Punkten bedarf keiner Abstimmung mit dem Schutzgebietsmanagement, sofern ausgewiesene Wege, nahegelegene offizielle Parkflächen sowie offizielle Rettungspunkte mit der Möglichkeit der Anfahrt mit einem Fahrzeug als Abstellfläche genutzt werden.

- Die Frequenz der Bergungsgänge sollte auf das notwendige Minimum beschränkt werden. Die zeitnahe Bergung ist zu priorisieren

- Der Transport der Tierkörper zu den Einsatzfahrzeugen/Container im Gelände muss abseits der Wege mit Schubkarren oder Säcken erfolgen, um Störungen und Beeinträchtigungen möglichst zu vermeiden.

2. Diese Allgemeinverfügung ist befristet bis zum 28. Februar 2026.

3. Änderungen und Ergänzungen dieser Allgemeinverfügung bleiben vorbehalten, wenn diese aus Gründen der Seuchenbekämpfung oder Gründen des Gebietsschutzes erforderlich sind. Der Widerruf dieser Allgemeinverfügung bleibt vorgehalten; insbesondere, wenn diese aus Gründen eines abebbenden Infektionsgeschehens nicht mehr erforderlich ist.

Begründung:

Diese Allgemeinverfügung dient der Klarstellung der Rechtslage für alle an der Bekämpfung der Vogelgrippe in Natura-2000-Gebieten und Naturschutzgebieten beteiligten Akteure.

Nach § 67 BNatSchG bedürfen Abweichungen von Rechtsverordnungen auf Grund des §§ 22, 23 BNatSchG i.V.m. § 21 HeNatG grundsätzlich der Befreiung durch die zuständige Naturschutzbehörde.

Für die Erteilung von Befreiungen in diesem Sinne ist im Regierungsbezirk Gießen als Obere Naturschutzbehörde das Regierungspräsidium Gießen zuständig, § 43 Abs. 4 Nr. 2 HeNatG.

Mit dieser Allgemeinverfügung wird aber verbindlich festgestellt, dass Seuchenbekämpfungsmaßnahmen im o.g. Rahmen nicht befreiungspflichtig sind. Diese Allgemeinverfügung wird notwendig, da seitens der an der Seuchenbekämpfung in Schutzgebieten beteiligten Akteure (Untere Veterinärbehörden, Forstämter in Amtshilfe, Berufs- und Freiwillige Feuerwehren in Amtshilfe, Polizeibehörden in Amtshilfe) keine rechtlichen Kenntnisse des Naturschutzrechts vorliegen, was zu vermehrtem Abstimmungsbedarf mit der Oberen Naturschutzbehörde geführt hat. Bei den o.g. Seuchenbekämpfungsmaßnahmen handelt es sich um Maßnahmen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, die auch der Gebietspflege dienen. Ohne Entfernung der Tierkadaver besteht eine erhebliche Infektionsgefahr über die jeweils betroffenen Individuen, auch speziesübergreifend. Die betroffenen Gebiete sind ohne das Ergreifen von Maßnahmen mithin in ihren Erhaltungszielen gefährdet.

Mit dieser Allgemeinverfügung wird klargestellt, dass

- die Beeinträchtigung von Tieren und Pflanzen im Rahmen der Präventions- und Bergungsmaßnahmen zur Eindämmung der Vogelgrippe auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt bleiben muss.
- erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete sowie die Betroffenheit artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG durch die Einhaltung der o. g. Nebenbestimmungen ausgeschlossen werden.

Soweit die o.g. Maßgaben eingehalten werden, ist eine Beteiligung der Oberen Naturschutzbehörden nicht erforderlich.

Hinweis:

Die Verfügung wird ortsüblich bekannt gegeben und gilt ab dem auf die Bekanntgabe nachfolgenden Tag. Die Bekanntgabe erfolgt im Staatsanzeiger und zusätzlich auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Gießen:
https://rp-giessen.hessen.de/ansprechen/oeffentliche-bekanntmachungen

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Gießen, bei Betroffenheit eines Schutzgebietes im Landkreis Limburg-Weilburg beim Verwaltungsgericht Wiesbaden, erhoben werden.

Gießen, den 11.11.25
Regierungspräsidium Gießen

In Vertretung
gez. Schneider
Regierungsvizepräsident

Dieses Dokument habe ich in der Hessischen eDokumentenverwaltung (DMS 4.0) elektronisch schlussgezeichnet. Es ist deshalb auch ohne meine handschriftliche Unterschrift gültig.